

Kurztitel

Nationalrats-Wahlordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 471/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

30.09.2011

Text

III. HAUPTSTÜCK
Wählbarkeit, Wahlbewerbung

1. Abschnitt

Wählbarkeit

§ 41. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.